

Aktuelle Entwicklungen in der Kreislaufwirtschaft

Martin Eggstein

Umweltministerium Abteilung 2 Kreislaufwirtschaft, Grundsatz,
Nachhaltigkeit, Umwelttechnik, Klimaschutz
Vorsitzender der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft LAGA



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



Themen

1. Abfallpaket der EU; Umsetzung „Plastiktüten“
2. VerpackV - Wertstoffgesetz
3. Separate Bioabfallsammlung
4. Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft
5. Termine

Folie 2

Europapaket II

- Neues EU-Abfallpakt am 2.12.2015 vorgestellt
- Ziel: Langfristig geschlossene Stoffkreisläufe als Basis der europäischen Wertschöpfung etablieren
- Aktionsplan plus Anpassung von 6 EU-Richtlinien
- Betroffen Abfallrahmen-, Deponie- und Verpackungsrichtlinie sowie ElektroG, BatterieRL, AltfahrzeugRL
- Vielfach unproblematisch, aber
 - Rasante Zunahme „Delegierter Rechtsakte“ („unmittelbare EU-Verordnungen“)
 - Berechnung Verwertungsquote
 - Umsetzungsbedarf (alte Richtlinie immer noch nicht komplett umgesetzt)
 - Ressourceneffizienzfragen nur beim Abfallrecht verankert (Ökodesign?)

Folie 3

Europa – Umsetzung der VerpackRL („Plastiktüten“)

- Verbrauch von Kunststofftragetaschen bis Ende 2019 auf max. 90 Stück pro Einwohner und Jahr, sowie bis Ende 2025 auf 40 Stück pro Einwohner und Jahr reduzieren
- Mitgliedsstaaten in der Wahl der Mittel frei
- BMUB verhandelt – noch - über freiwillige Vereinbarung mit Handel
-

Folie 4

VerpackV

- VerpackV 6./ 7. Novelle
- Urteil BVerwG 26. März 2015
„§ 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV 2008 verstößt gegen das rechtsstaatliche Gebot hinreichender Bestimmtheit von Normen und ist daher unwirksam“
- aktuell 57 Branchenlösungen in BW
- (angeblich) deutliche Stabilisierung des Systems
2014: 800.000 t lizenziert (von erfassten 2,4 Mio.t);
2015: 1,4 Mio. t (von erfassten 2,4 Mio.t) - Prognose
- 11. System (Noventiz) im „Anflug“
- Prozessflut gegen Neufestsetzung der Sicherheitsleistung gegen UM

Folie 5

Wertstoffgesetz (WertstG)?

- 4-Länder-Papier 11/2015
(Volle Organisationshoheit der Kommunen über Erfassung, Sortierung, Verwertung)
- 8-Länder-Kompromisspapier 3/2015
(klare Trennung von Sammelverantwortung -kommunal- und Sortierung/Verwertung -privat-)
- Regierungsfractionen Bund 5/2015
(Privatisierung mit Kommunalbonbons)
- Kabinettsbeschluss Baden-Württemberg für 8-Länder-Papier 6/2015
- Entwurf eines WertstG des Bundes im Oktober 2015
- Vorstellung des Rechtsgutachtens BW am 23.10.2015 in Berlin
- Einbringung BR-EntschlieÙung – Behandlung Januar 2016
- Mehrheit im Bundesratsausschüssen Umwelt, Wirtschaft und Innen
- Annahme EntschlieÙung im BR-Plenum am 29.01.2016

Folie 6

Entschließung des Bundesrates für ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz Bundesratsdrucksache DS 610/15 – 5 Bundesländer Antragsteller

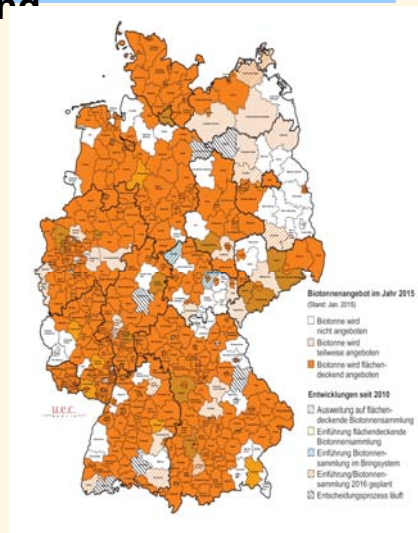
Der Bundesrat fordert die Bundesregierung aus diesen Gründen auf, zügig ein Wertstoffgesetz vorzulegen, das auf folgenden Eckpunkten beruht:

1. Organisationsverantwortung der Kommunen (mit Ausschreibungsmöglichkeit - Drittbeauftragung) für die Erfassung der Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus privaten Haushalten und eventuell den sogenannten gleichgestellten Anfallstellen mit Kostenerstattung auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Kostenmodells
2. Die Ausschreibung der Sortierung und Verwertung muss in zentralisierter Form vorgenommen werden (wie bisher in bislang ca. 500 Ausschreibungsgebieten mit angemessenen Laufzeiten insbesondere mit Blick auf die Wahrung der Interessen der mittelständischen Wirtschaft). Die Ausschreibungen haben nach den klaren Regeln der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) zu erfolgen. Damit ist keine „Rekommunalisierung“ der Wertstoffe verbunden.
3. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) werden aus der bisherigen Systematik der Finanzverantwortung herausgelöst. Es gelten die allgemeinen Überlassungs- und Entsorgungspflichten des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) unter Beibehaltung der Quotenvorgaben der Verpackungsrichtlinie. Die bestehenden Betätigungsfelder der privaten Entsorgungswirtschaft im operativen Geschäft werden hierdurch nicht tangiert.
4. Die Produkt- und Finanzverantwortung der Hersteller für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (StNV) ist sicherzustellen. Dafür wird das Lizenzentgelt gestaffelt nach ökologischen Kriterien unter Berücksichtigung der Geeignetheit für ein Recycling weiterentwickelt. Sicherzustellen ist eine deutliche Nachrangigkeit der energetischen Verwertung, möglicherweise verbunden mit finanziellen Nachteilen.
5. Eine Zentrale Stelle mit hoheitlichen Befugnissen ist einzurichten. Diese zeichnet verantwortlich für die Registrierung der Produktverantwortlichen, einheitliche Lizenzierungsregelungen sowie gegebenenfalls für die Lizenzierung der Inverkehrbringer und Überwachung im Rahmen einer Beileihung unter maßgeblicher Beteiligung der Länder und des Bundes sowie für die Ausschreibung der Sortierung und Verwertung. Die nähere Ausgestaltung sollte nach der Entscheidung über die Grundsatzfrage detailliert diskutiert werden. Mit der damit möglichen Abschaffung der Dualen Systeme wäre ein gewichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung bis in die Vollzugsaufgaben hinein und eine Kostentastung der Unternehmen erreichbar. Hierzu besteht Prüfungsbedarf im Rahmen der Ausgestaltung eines Wertstoffgesetzes. Dieses Organisationsmodell erfordert keine unmittelbaren Geschäftsbeziehungen zwischen Herstellern und den einzelnen Kommunen (ca. 430 öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger), da die Abwicklung über die zentrale Stelle erfolgen kann.
6. Mit Blick auf das Ziel, eine möglichst umfassende Wertstoffausbeute zu erreichen, ist noch zu prüfen, inwieweit die vorstehenden Anforderungen auch für gewerbliche Abfälle aus den sonstigen Anfallstellen (ohne Bio- sowie Bau- und Abbruchabfälle) Anwendung finden sollen. Anzustreben sind eine zur Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie gebotene deutliche Stärkung des Recyclings und eine Verhinderung der derzeitigen Verzerrung bei der Preisbildung und den Entsorgungskosten.
7. Der Status quo im Verhältnis zu gewerblichen Sammlungen soll beibehalten werden. Die Klärung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist fortgeschritten. Die von gewerblichen Sammlern befürchtete Rückwirkung einer flächendeckenden kommunalen Erfassung auf die Voraussetzungen der §§ 17,18 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) ist nicht intendiert.
8. Bei einer Finanzierung der Erfassung, Sortierung und Verwertung wie bisher durch die Inverkehrbringer/Produktverantwortlichen stellt sich die europarechtliche Fragestellung im Hinblick auf die Warenverkehrsfreiheit bei verwertbaren Gewerbeabfällen (nicht überlassungspflichtig) nicht, da die Erfassungsgefäße ohne zusätzliches Entgelt von den Abfallbesitzern genutzt werden können.

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0601-0700/610-15.pdf?__blob=publicationFile&v=2

§ 11 KrWG, separate Bioabfallsammlungen

- 85. ATA: Weitere Lücken wurden geschlossen
 - Trier (Bringsystem)
 - Vogelsbergkreis (Anordnung)



22.02.2016

Folie 8

Separate Bioabfallsammlung



- Neue Projekte zur Errichtung von Bioabfall-Verwertungsanlagen:
 - Stuttgart
 - Kreis Ludwigsburg
 - Rhein-Neckar-Kreis
- Sonderfall ZAK: Prüfung P-Recycling dauert an
- Grundsatz auch weiterhin:
Gemeinsame Erklärung UM / komm. Spitzenverbände
 - intensive Gespräche
 - erneute Potentialerhebungen
 - Beratung durch Kompetenzzentrum Bioabfall

22.02.2016

Folie 9

Separate Bioabfallsammlung



- Öffentlichkeitskampagne des
 - Wendebroschüre als ergänzendes Info-Angebot
 - Beiträge in Mitteilungsblättern der Gemeinden
 - Schülerwettbewerb
 - Internetauftritt im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie
 - Info-Maßnahmen bei den Nachhaltigkeitstagen
 - Neue Info-Broschüre: Wohin geht der Abfall?
 - Neue Info-Broschüre: Power aus der Biotonne

22.02.2016



Folie 10

Sonstiges

- Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) kommt erst in der neuen Legislaturperiode
- Einführung der elektronischen Abwicklung der AbfAEV und Implementierung in die UVB sowie Schaffung einer Schnittstelle mit ASYS (bei der SAA)
- Gemeinsame Geschäftsführung Sonderabfallagentur BW GmbH (SAA) und Sonderabfalldeponie GmbH (SAD)
- Landeskoordinator Abfallverbringung/Kontrollpläne SAA

Folie 11

Sonstiges

- LAGA-Geschäftsstelle mit Vorsitz in 3 Ausschüssen und der LAGA-VV bis 31.12.2016
- LAGA M37 (VerpackV) abgeschlossen
- LAGA M25 (Abfallverbringung) läuft
- LAGA M31 (ElektroG) läuft mit 8 Unterarbeitsgruppen

Folie 12

Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft

- Aus Sicht der Kreislaufwirtschaft: Rückkehr des Themas in neuem Gewand
- Bester Rohstoff ist der nicht benötigte!
- Jede Form der stofflichen Ressourceneffizienz ist gleichzeitig Vollzug der obersten Stufe der Abfallhierarchie = Vermeidung
- Ressourceneffizienz kann somit rechtlich auch als Teil des Kreislaufwirtschaftsrechts gesehen werden – auch wenn die Motivation/Interessen unterschiedlich sind:
hier: Gleiches mit weniger Einsatz – dort: Mehr mit gleichem Einsatz
- Kreislaufwirtschaft(srecht) reicht bis auf den Zeichentisch der Produktdesigner
- Der Unterschied von einem guten Unternehmer zu einem besseren Unternehmer?
– der bessere verkauft sein Produkt mehrfach
- **2. Abfallhierarchie-Stufe:** Vorbereitung zur Wiederverwendung
(Secondhand, Reparaturfähigkeit, Langlebigkeit, Obsoleszenz, Verbraucherverhalten)

Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft

- Erst danach beginnt die **3. Stufe der Abfallhierarchie = Recycling = Sekundärrohstoffwirtschaft**
- Oft wird Kreislaufwirtschaft auf die 3. Stufe (Recycling) reduziert
- Stoffstrommanagement: Kreislaufwirtschaft hat für praktisch alle Stoffströme ein Rechtsregime, teilweise mit anspruchsvollen Quoten realisiert
- Mit jeder eingesparten Materialverarbeitung wird auch ein erheblicher Beitrag zur Energiewende geliefert
- Im Bereich der 4. Stufe (sonstige Verwertung, thermische Verwertung) erheblicher Beitrag zur Energiewende

Termine

- Abfallrechtliches Vollzugsforum 2016 am 15./16. Juli in Altensteig – Warth (für Vollzugsbehörden – bitte vormerken)
- Ressourceneffizienz- und Kreislaufwirtschaftskongress 5./6. Oktober 2016 Karlsruhe (ZKM)
- Deponie-Seminar 15.3.2015 Uni Stuttgart (Prof. Kranert)

Danke für die Aufmerksamkeit!